

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

der **AWO Soziale Dienste GmbH** als Träger der Betreuungsmaßnahme,
vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Hoentgesberg,
und der **Grundschule Sande**, 33106 Paderborn,
vertreten durch die Schulleitung Frau Brautmeier-Ulrich,
und den **Eltern**

Angaben zum Vater:

erziehungsberechtigt

Angaben zur Mutter:

erziehungsberechtigt

gegebenenfalls weiterer Kontakt im Notfall:

Name des Kindes:

geb. am:

wohnhaft in:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind wird mit Wirkung zum _____ in die offene Ganztags-
schule aufgenommen.

2. Auftrag der offenen Ganztagschule

Das Betreuungsangebot, das als außerunterrichtliches Angebot Teil des schulischen Konzeptes ist und an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können, soll dazu beitragen, vor allem die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender - durch regelmäßige und verlässliche Schulzeiten - zu erleichtern. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit.

Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht; sie soll zu einer Integration der Betreuung in das schulische Erziehungskonzept im Rahmen des Schulprogramms führen. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb stehen hierbei im Vordergrund.

Die Betreuung erfolgt in einem teiloffenen Gruppenkonzept.

Die offene Ganztagschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von **montags bis freitags von 11:30 Uhr bis 16.00 Uhr** angeboten.

Im Interesse ihres Kindes sollten die Eltern auf eine regelmäßige Teilnahme an dem Betreuungs- und Verpflegungsangebot achten, wobei mit Rücksicht auf die pädagogische Gesamtkonzeption die Teilnahme bis mindestens 15:00 Uhr die Regel bilden sollte. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.

Im Interesse der Sicherheit des Kindes haben die Eltern notwendige Abweichungen - und hier insbesondere erforderliche Freistellungen - stets mit dem Betreuungsträger rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen; bei vorhersehbar regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst bereits vor Schuljahresbeginn. Die Freistellung von der Teilnahme an der OGS erfolgt durch den Betreuungsträger in Absprache mit der Schulleitung.

3. Ferienzeiten

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen (z.B. Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer) der Grundschule statt.

Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der offenen Ganztagschule. Diese betragen **mindestens** 3 Wochen in den Sommerferien. Weitere Ferienzeiten der offenen Ganztagschule, insbesondere auch in den Oster- und Herbstferien, können nach Bedarf durch Betreuungsträger und Schulleitung festgelegt werden.



Zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Über alle evtl. Schließzeiten werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert.

4. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Dem Personal der offenen Ganztagschule obliegt die Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsmaßnahme.

Die Aufsichtspflicht des Personals der offenen Ganztagschule beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. Die Aufsichtspflicht wird längstens bis *15 Minuten* nach Ende der Betreuungszeit wahrgenommen.

Das Kind ist während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der offenen Ganztagschule, auf dem Weg zur offenen Ganztagschule und auf dem Nachhauseweg gesetzlich unfallversichert. Dies betrifft ausschließlich Kinder, die in der offenen Ganztagschule aufgenommen worden sind.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der offenen Ganztagschule sind dem Betreuungspersonal oder - bei Nichterreichbarkeit - der Schulleitung unverzüglich zu melden.

5. Ansteckende Krankheiten

Die Kinder sind - insbesondere auch im Schulalltag - auf ihre Gesundheit angewiesen. Geschwächt sind sie immer wieder anfällig für erneute Erkrankungen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Eltern dazu beitragen, dass Krankheitskreisläufe durch Ansteckung möglichst frühzeitig durchbrochen werden, indem kranke Kinder zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Kinder ausreichend lange zu Hause genesen können.

Darüber hinaus sind die Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Übrigen wird auf das bei der Schulanmeldung ausgegebene Merkblatt hingewiesen, welches der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz dient und dessen Erhalt durch Unterschrift bestätigt wurde.



6. Fernbleiben eines Kindes

Beim Fehlen eines OGS-Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist bei der Krankmeldung bei der Hotline der Stadt Paderborn (05251-882266) neben der Klassenzugehörigkeit auch die Teilnahme an der OGS anzugeben.

7. Medikamentengabe und Lebensmittelunverträglichkeit

Soweit das Kind Medikamente einnehmen muss, sollte die Einnahme grundsätzlich im häuslichen Umfeld erfolgen. Erachtet ein/e Arzt/Ärztin während der Betreuungszeit die Mitnahme (z. B. von Asthmaspray), regelmäßige oder zeitweilige Einnahme oder Verabreichung eines Medikaments während des Aufenthalts in der Betreuungsmaßnahme für medizinisch notwendig, muss im Bedarfsfalle eine von den Eltern schriftlich erteilte Einwilligung über die ärztlich verordnete Mitnahme, Einnahme bzw. Gabe des Medikaments dem Betreuungsträger vorgelegt werden, aus der insbesondere auch die konkreten Einnahmemodalitäten und die Dauer hinreichend beschrieben sind.

Lebensmittelunverträglichkeiten und Lebensmittelallergien oder religiös bedingte Besonderheiten, die bei der Verpflegung Beachtung finden können, sind dem Betreuungsträger schriftlich mitzuteilen.

8. Elternbeiträge und Beitragszeitraum

Für den Besuch der offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Paderborn Elternbeiträge. Die Eltern der angemeldeten Schüler und Schülerinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag, sich an der Finanzierung der offenen Ganztagschule durch einen einkommensabhängigen Jahreselternbeitrag zu beteiligen, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages bzw. der monatlichen Teilbeträge für die offene Ganztagschule sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung, die auch auf der Internetseite der Stadt Paderborn einsehbar ist.

Beitragszeitraum für den vorgenannten Jahresbeitrag ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres, wobei in allen 12 Monaten ein gleichbleibender Teilbetrag zu zahlen ist. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten nicht berührt.



9. Teilnahme und Betrag für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle betreuten Kinder der offenen Ganztagschule verpflichtend.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird für die vorgesehene Teilnahme des Kindes am Mittagessen die nachgenannte, ebenfalls einkommensabhängige Verpflegungspauschale als Jahresbetrag - bezogen auf den Zeitraum 01.08. bis einschließlich 31.07. des Folgejahres - erhoben, wobei auch diese in zwölf gleichhohen monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist.

Die zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt derzeit:

Einkommensstufen	Jährlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag
25.000 EUR	594,00 €	49,50 €
40000 EUR	633,60 €	52,80 €
50000 EUR	748,80 €	62,40 €
60000 EUR	806,40 €	67,20 €
75000 EUR	936,00 €	78,00 €
über 75.000 EUR	998,40 €	83,20 €

Bei Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen in Zusammenhang mit den für die Mittagsverpflegung aufzuwendenden Sach- und Personalkosten ist die Stadt Paderborn berechtigt, die Verpflegungsbeiträge angemessen anzupassen. Die Ankündigung einer beabsichtigten Anpassung der Verpflegungspauschale erfolgt rechtzeitig im Vorhinein.

Auch in Bezug auf die vorgenannten Jahres- bzw. Monatsverpflegungspauschalen gilt, dass Ferien- und Schließzeiten sowie ein Fernbleiben von den Mahlzeiten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Verpflegungspauschale entbinden. Denn die jährliche Verpflegungspauschale ist zwar unter Einbeziehung der üblichen bzw. zu erwartenden Schließzeiten berechnet (rund 10 Monate), aber deren Zahlung - unabhängig von der tatsächlichen Lage der jeweiligen Schließzeit und einem kurzfristigen Fehlen des Kindes - auf 12 Monate verteilt. Ist vor auszusehen, dass das Kind wegen Krankheit, Kur oder aus anderen Gründen längerfristig fehlt - mindestens 4 Wochen - und nicht an der Verpflegung teilnimmt, ist eine vorübergehende Abmeldung vom gemeinsamen Mittagessen möglich.

Anders als beim Elternbeitrag wird auf die zuvor genannte Verpflegungspauschale, auch bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote im Sinne von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ für ein Kind oder mehrere Kinder, keine Ermäßigung gewährt, so dass diese Verpflegungspauschale auch zu

leisten ist, wenn für die Betreuungsmaßnahme im Übrigen keine Elternbeiträge aufgrund der vorgenannten satzungsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

10. Fälligkeit und Zahlungsweise von Elternbeitrag und Verpflegungspauschale

Die auf den jährlichen Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale zu leistenden monatlichen Teilbeträge sind im Voraus fällig und - sofern zugunsten der Stadt Paderborn keine Einzugsermächtigung besteht - per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Stadt Paderborn bei der Sparkasse Paderborn

IBAN: DE67 4765 0130 0000 0007 78

BIC: WELADE3LXXX

unter Angabe der jeweiligen Personenkontonummer zu überweisen.

11. Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag

Bei Anmeldung des Kindes wird den Eltern die von diesen auszufüllende „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“ ausgehändigt. Der auszufüllende Erklärungsvordruck ist von den Eltern innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Betreuungsvertrages zusammen mit den erforderlichen Nachweisen unmittelbar dem Jugendamt der Stadt Paderborn - Elternbeitragsabteilung - zuzuleiten.

Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist nach § 8 Abs. 2 der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ ein Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der Beitragstabelle zu leisten.

Diese Regelung gilt entsprechend für die hier vereinbarte Zahlung der Verpflegungspauschale.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum bis 31.07. des Folgejahres, dem Ende des Schuljahres, geschlossen.

Der Betreuungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr unter der Bedingung, dass bis zum **30. April** des laufenden Schuljahres



- der Vertrag nicht zuvor von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt worden ist **und**
- von den Eltern ein fortbestehender Betreuungsbedarf gegenüber dem Betreuungsträger geltend gemacht und nachgewiesen wird.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages muss bis **spätestens 30. April** eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Schuljahres (31.07.) erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber dem Betreuungsträger erfolgen, der diese an die Schulleitung, Schulträger und das Jugendamt der Stadt Paderborn - Elternbeitragsabteilung - weiterleitet. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem Betreuungsträger maßgeblich. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Betreuungsverträge von Kindern, die zu Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr auf eine andere Schule wechselt. In dem Fall endet der Vertrag mit Ablauf des Monats in dem der Schulwechsel erfolgt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB ohne Einhaltung der in § 12 Abs. 3 genannten Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt **aus Sicht der Eltern** insbesondere auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kindes dadurch erschwert wird, dass

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung (mindestens 6 Wochen) vorliegt,
- der Elternbeitrag aufgrund einer Neufassung der Beitragssatzung oder die Verpflegungskostenpauschale erhöht wird;

und **aus Sicht des Betreuungsträgers, der Schulleitung und des Schulträgers** insbesondere auch dann vor, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Betreuungskräfte, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
- das Kind länger als drei Wochen unentschuldig fehlt,
- durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes ein Platz in der offenen Ganztagschule erwirkt worden ist,
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule geführt haben, geändert haben,
- der angeforderte Nachweis über den bestehenden Betreuungsbedarf trotz Aufforderung nicht erbracht wird (siehe auch § 12 des Vertrages).

13.Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.



- (2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Betreuungsträger und die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

14. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen werden von den Vertragspartnern schriftlich niedergelegt. Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Der Vertrag ist einfach ausgefertigt.

Paderborn,

i.A.
AWO Soziale Dienste GmbH

Schulleitung

Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters